



ANLASSGESUCH

EINWOHNERGEMEINDE
FLUMENTHAL

gemäss §9 Abs. 2, §22 Abs. 2 und §98 Abs. 3 Wirtschaftsgesetz und §1 ff. Reglement über Anlassbewilligungen

ANLASS

Bezeichnung _____

Art und Zweck _____

Datum und Zeit: am _____ von _____ bis _____

am _____ von _____ bis _____

am _____ von _____ bis _____

GESUCHSTELLER

Vorname und Nachname _____ Geb. Datum _____

Verein oder Unternehmen _____ Verein mit Sitz in Flumenthal

Adresse _____

PLZ und Ort _____

E-Mail _____ Tel _____

DURCHFÜHRUNGORT

Mehrzweckhalle (bitte Formular «Gesuch MZH» ausfüllen)

Anderer Ort:

Name _____

Ort _____

Räume _____

Art Gebäude Festhütte/Zelt im Freien Wald

Grundstück privat (Einverständnis beilegen) öffentlich

INFRASTRUKTUR

Folgende öffentlichen Einrichtungen werden beansprucht:

Plätze/Strassen _____

Sanitäre Anlagen Trinkwasserbezug Abwasser Elektr. Installationen

BESUCHER

Erwartete Anzahl Besucher bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

GASTRONOMIE

Folgende Speisen und Getränke werden angeboten:

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Wein, Bier, etc.) gebrannte Wasser
(Schnaps etc.) warme und kalte Speisen

ÖFFNUNGSZEITEN

reguläre Öffnungszeiten (So–Do 5 bis 0:30 Uhr, Fr–Sa 5 bis 2 Uhr)

verlängerte Öffnungszeiten _____

MUSIK UND SHOW

Musikalische Unterhaltung

nein ja, Band/DJ _____

Lautstärke

unter 93 Dezibel (Durchschnitt)

93–96 Dezibel

96–100 Dezibel weniger als 3 Stunden

96–100 Dezibel mehr als 3 Stunden

Einsatz von Laseranlagen

nein ja

SICHERHEIT

Sicherheitsunternehmen (im Kt. Solothurn zugelassen)

nein ja: Unternehmen _____

Person _____

Adresse _____

Telefon _____

Verantwortlich für den Sicherheitsdienst

Vorname und Name _____

Adresse _____

Telefon (mobil) _____

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen

nein ja

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen

nein ja

UNTERSCHRIFT

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt

- handlungsfähig zu sein
- die Beilage «Grundlagen und Auflagen» sowie die darin erwähnten Dokumente gelesen zu haben und sie umzusetzen,
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen und
- dass die gemachten Angaben richtig sind

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

ENTSCHEID Auszufüllen durch die Bau- und Werkkommission

Das Gesuch wird abgelehnt bewilligt. Die Gebühr beträgt CHF _____

Bemerkungen _____

Flumenthal, _____ Die Bau- und Werkkommission _____

Flumenthal, _____ Der Sicherheitsbeauftragte _____

VERTEILER

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Solothurner Spitäler AG | <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeauftragter EG Flumenthal |
| <input type="checkbox"/> Alarmzentrale der Polizei | <input type="checkbox"/> Finanzverwaltung |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf | <input type="checkbox"/> Hauswart Schulhaus/Kanzlei |

GRUNDLAGEN UND AUFLAGEN

GRUNDLAGEN

1. Gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe benötigen eine Bewilligung (§9 Abs. 2 Wirtschaftsgesetz WAG). Gastwirtschaftlich ist ein Gelegenheitsanlass, wenn dabei **Speisen und Getränke gegen Entgelt** zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden (§4 Abs. 3 WAG). Zuständig ist die **BWK** (§98 Abs. 3 WAG und §1 Reglement über Anlassbewilligungen), es werden Gebühren erhoben (§2 Reglement).
2. Das Gesuch ist spätestens **zwei Monate** vor dem Anlass einzureichen an: Bau- und Werkkommission, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal.
3. Bei Fragen: Gaby Schneeberger
Bausekretariat, 078 687 43 11
bausekretariat@flumenthal.ch
4. Wird für den Anlass die Mehrzweckhalle benutzt, ist zusätzlich das Formular **«Gesuch MZH»** auszufüllen.

AUFLAGEN

1. Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine **alkoholischen Getränke** abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12bis des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die

- Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.
2. Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem **Schallpegel** von über 93 dB sowie der Einsatz von **Lasieranlagen** müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.
 3. Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.
 4. Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein **Verkehrs- und Sicherheitskonzept** eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.
 5. Die Auflagen und Empfehlungen der **Solothurnischen Gebäudeversicherung** gemäss Merkblatt «Personensicherheit und Brandschutz bei temporären Veranstaltungen» sind zu konsultieren und einzuhalten.